

Tit. B.I.4.3.2 RdSchr. 04r

Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Tit. B.I.4 – Ausübung der Krankenkassenwahl, Bindungswirkung und Zeitpunkt des Krankenkassenwechsels -> Tit. B.I.4.3 – Krankenkassenwahl

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 04r

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.I.4.3.2 RdSchr. 04r – Keine Ausübung der Krankenkassenwahl durch den Leistungsbezieher

§ 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V bestimmt, dass die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse anzumelden hat, bei der zuletzt eine Versicherung bestand, wenn das Wahlrecht nicht ausgeübt wird. Als zur Meldung verpflichtete Stelle ist im Rahmen der Krankenversicherung der Leistungsbezieher die Agentur für Arbeit anzusehen.